

**Julia Gschwend**  
 Rechtsanwältin, LL.M.  
 REBER  
 Utoquai 55  
 CH-8034 Zürich  
 Tel: +41 (0)44 245 44 44  
 E-Mail: julia.gschwend@reberlaw.ch  
 Homepage: www.reberlaw.ch

## GESETZESREVISION «SWISSNESS»



**Julia Gschwend**

Am 1. Januar 2017 tritt die neue Schweizer «Swissness»-Gesetzgebung in Kraft. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die wichtigsten Neuerungen sowie über den Hintergrund der Gesetzesrevision gegeben werden.

### Hintergrund und Ziele

Schweizer Waren und Dienstleistungen werden von Konsumentinnen und Konsumenten besonders geschätzt und geniessen auch im Ausland einen guten Ruf. Dadurch resultiert für Schweizer Produkte ein wirtschaftlicher Mehrwert; Studien der ETH Zürich und der Universität St. Gallen belegen, dass der Mehrwert bei typisch schweizerischen Produkten bis zu 20% und bei Luxusgütern sogar bis zu 50% des Verkaufspreises ausmacht. Als Folge davon hat die missbräuchliche Verwendung des Labels «Schweiz», bzw. des Schweizerkreuzes zugenommen. Die neue «Swissness»-Gesetzgebung bezweckt den Schutz der Marke «Schweiz».

### 1. Übersicht

Die vom Parlament verabschiedeten Gesetzesvorlagen definieren die Kriterien für

die Herkunft eines Schweizer Produkts oder einer Schweizer Dienstleistung.

#### a) Schweizer Herkunftsangaben

Zur Herkunftsbestimmung unterscheidet das revidierte Markenschutzgesetz neu drei Kategorien von Waren:

- Naturprodukte
- Lebensmittel
- Andere, insbesondere industrielle Produkte

Bei **Naturprodukten** wie beispielsweise Fleisch, Gemüse oder Mineralwasser hängt das massgebende Kriterium von der Art des Produktes ab; so ist für Gemüse und andere pflanzliche Produkte der Ort der Ernte massgebend, für Fleisch der Ort an dem das geschlachtete Tier den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat und für mineralische Erzeugnisse der Ort der Gewinnung [Art. 48a des revidierten Schweizer Markenschutzgesetzes, nachfolgend «nMSchG»].

Bei **Lebensmitteln** müssen grundsätzlich mindestens 80% des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt aus der Schweiz kommen. Art. 48b nMSchG sieht jedoch gewisse Ausnahmen vor für Rohstoffe, die in der Schweiz nicht vorkommen (wie beispielsweise Kakao), temporär nicht verfügbar sind oder bei denen die Schweiz über einen geringen Selbstversorgungsgrad verfügt. Strengere Voraussetzungen gelten für Milch und Milchprodukte; bei diesen müssen 100% des Gewichts des Rohstoffs Milch aus der Schweiz stammen.

Bei **anderen Produkten, insbesondere industriellen Produkten** müssen mindestens 60% der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen. Dies gilt neu auch für Uhren als Ganzes (bisher wurde einzig auf das Uhrwerk abgestellt). Für die Berechnung werden die Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung, die Kosten für Forschung und Entwicklung sowie die Kosten für die Qualitätssicherung und Zertifizierung berücksichtigt (Art. 48c nMSchG).

Neu geregelt wurden in Art. 49 nMSchG auch die Voraussetzungen für **Dienstleistungen**. Damit diese als schweizerisch bezeichnet werden dürfen, muss sich der Sitz und die tatsächliche Verwaltung des Dienstleistungsunternehmens in der Schweiz befinden.

#### b) Einzelne Produktionsschritte

Erfüllt ein Produkt die gesetzlichen Anforderungen an die «Swissness»-Kriterien nicht, besteht die Möglichkeit, spezifische Tätigkeiten, die mit dem Produkt in Zusammenhang stehen auszuloben, sofern die Tätigkeit vollständig in der Schweiz vorgenommen wurde (z.B. für Lachs oder Wurst «geräuchert in der Schweiz», für Bekleidung oder Möbel «designed in Switzerland», Art. 47 Abs. 3ter nMSchG). Das Schweizerkreuz darf in diesem Fall nicht verwendet werden, da dieses gemeinhin als Hinweis auf die Herkunft des Produkts als Ganzes und nicht nur als Hinweis auf einen einzelnen Produktionsschritt verstanden wird.

#### c) Schweizerkreuz

Das Schweizerkreuz darf nach den neuen Bestimmungen des Schweizer Wappenschutzgesetzes (Art. 13) nicht nur wie bis anhin für Schweizer Dienstleistungen, sondern auch für Schweizer Produkte verwendet werden, sofern diese aus der Schweiz stammen und die Voraussetzungen für Schweizer Herkunftsangaben erfüllen (vgl. obige Ausführungen). Das Schweizerwappen, die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden dürfen auch weiterhin nur vom berechtigten Gemeinwesen verwendet werden.

### 2. Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

Um noch besser gegen die missbräuchliche Verwendung von Herkunftsangaben vorzugehen, wurde im Rahmen der

neuen «Swissness»-Gesetzgebung im Markenschutzgesetz eine Bestimmung eingeführt, wonach der Bundesrat für Ursprungsbezeichnungen («GUB») und geografische Angaben («GGA») für Waren (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) ein Register schafft (Art. 50a nMSchG). Dieses Register, welches vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum geführt wird, stärkt den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sowohl in der Schweiz als auch im Ausland. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse existiert bereits ein solches Register, welches vom Bundesamt für Landwirtschaft geführt wird (beispielsweise ist «Zuger Kirschtorte» eine geschützte geografische Angabe für Konditoreiware).

### 3. Geografische Marke

Mit der geografischen Marke wird eine neue Markenkategorie geschaffen. Art. 27a nMSchG sieht vor, dass die in einem Bundesregister eingetragenen Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben als geografische Marke

eingetragen werden können (z.B. «Glarner Alpkäse» für Käse). Die Eintragung einer geografischen Marke kann u.a. eine repräsentative Gruppierung verlangen, die sich für den Schutz der Ursprungsbezeichnung einsetzt oder der Schweizer Kanton, der die kontrollierte Ursprungsbezeichnung schützt (Art. 27b nMSchG).

### 4. Löschung von Marken wegen Nichtgebrauchs

Eine weitere Neuerung der Gesetzesrevision «Swissness» ist die Möglichkeit, beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum die Löschung einer im Wirtschaftsverkehr nicht benützten Marke, die deshalb nicht schutzbedürftig ist, über ein vereinfachtes verwaltungsrechtliches Lösungsverfahren zu beantragen. Bisher konnte eine Markenlöschung nur durch ein zivilrechtliches Urteil erfolgen. Der Antrag auf Löschung kann von jeder Person ohne Interessensnachweis nach Ablauf der Benutzungsschonfrist von fünf Jahren gestellt werden (Art. 35a nMSchG). Der Antragsteller hat den Nichtgebrauch lediglich glaubhaft zu machen (Art. 35b nMSchG).

### 5. Gesetzliche Grundlagen

Die Umsetzung der «Swissness»-Gesetzgebung hat zu einer Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) und der Markenschutzverordnung (MSchV) sowie zu einer Totalrevision des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (WSchG) geführt. Weiter wurde eine neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel (HASLV), eine neue Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie eine neue Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV) ausgearbeitet. Die bisher einzige Branchenverordnung in der Schweiz, die Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren wurde ebenfalls revidiert.

### 6. Inkrafttreten

Die neue «Swissness»-Gesetzgebung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Lebensmittel und Industrieprodukte, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen hergestellt wurden, dürfen noch während maximal zwei Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in Verkehr gebracht, resp. gebraucht werden (vgl. auch <https://www.ige.ch/herkunftsangaben/swissness.html>, zuletzt besucht am 12. Oktober 2015).

### 7. Was ist in der Praxis zu tun?

Im Hinblick auf die neue «Swissness»-Gesetzgebung empfiehlt sich für inländische und ausländische Unternehmen, die Produkte in die Schweiz exportieren oder hier Dienstleistungen anbieten, eine Analyse der einzelnen Produktionsschritte um festzustellen, ob das Label «Schweiz» auch nach den neuen Bestimmungen noch verwendet werden darf. Allenfalls ist eine Auslobung einzelner Produkte oder Produktionsschritte möglich. Eine Überprüfung lohnt sich; Art. 64 Abs. 2 nMSchG sieht bei gewerbsmässigem Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor.